

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende*r des Schulausschusses,
des Ausschusses für Personal und allgemeine
Verwaltung und
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

26.10.2022

51.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Schulausschusses, des Ausschusses für
Personal und allgemeine Verwaltung und
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Herr Zorn

Tel. 0221 809-5100

gerhard.zorn@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/42 der AfD-Fraktion zum Thema
Umsatzsteuerpflicht ab dem 1.1.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der AfD-Fraktion gestellte Anfrage
Nr. 15/42 zum Thema Umsatzsteuerpflicht ab dem 01. Januar 2023.

Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts,
zu denen auch der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zählt, im Grundsatz nicht
umsatzsteuerpflichtig.

Dieser Umstand stieß in der Rechtsprechung zunehmend auf Kritik. Der Gerichtshof
der Europäischen Union und der Bundesfinanzhof haben in mehreren Entscheidungen
die Auffassung vertreten, dass Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen pri-
vater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht
werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Der Bundesgesetzgeber hat hierauf
reagiert und mit § 2b UStG nahezu wörtlich die unionsrechtlichen Vorgaben des Arti-
kels 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Für den LVR, der bisher nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig war, hat dies zur Folge, dass grundsätzlich alle Umsätze, die nicht hoheitlicher Art sind, ab dem 01. Januar 2023 der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Dies gilt damit auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR.

Nach diesen allgemeinen Hinweisen wird die konkrete Fragestellung wie folgt beantwortet:

1. Wie sind die Schulen in der Trägerschaft des LVR auf die anstehenden Änderungen vorbereitet? Welche Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen hat es gegeben?

In Vorbereitung auf die gesetzliche Neuregelung sind unter Federführung des Fachbereichs Finanzmanagement und unter Einbindung der Fachbereiche 51 und 52 seit 2020 alle wesentlichen Sachverhalte erfasst und einer steuerlichen Würdigung unterzogen worden. Sofern es sich dabei um umsatzsteuerbare Sachverhalte gehandelt hat, ist diesen der jeweilige Umsatzsteuersatz von 7 % beziehungsweise 19 % zugeordnet worden. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurden auch Informationsveranstaltungen des Fachbereichs Finanzmanagement durchgeführt. Eine Fortbildungsveranstaltung für die operativ betroffenen Mitarbeitenden im Dezernat 5 ist für den 22. November 2022 geplant. Ergänzende Angebote für Mitarbeitende der Schulen werden vorbereitet. Insoweit sind die LVR-Schulen auf die anstehenden Änderungen gut vorbereitet.

2. Wie schätzen die Schulleitungen den organisatorischen Mehraufwand für die Einrichtungen des LVR ein? Welche Planungen, wie und durch welche Personen die Mehraufgaben aus welchem Deputat erledigt werden sollen, gibt es bereits?

Vor dem Hintergrund, dass bereits heute Einnahmen und Ausgaben erfasst und auch heute schon Beratungsleistungen des Fachbereichs Finanzmanagement in Steuerfragen für den Schulbereich angeboten werden, wird der organisatorische Mehraufwand nach der Umstellungsphase als beherrschbar eingestuft und im Rahmen der bestehenden Personalressourcen erledigt werden können. Dies gilt sowohl für den Bereich der Schulen als auch die Bereiche des Trägers, bei dem der Fachbereich Finanzmanagement und die Fachbereiche 51 und 52 betroffen sind. Entgegenstehende Rückmeldungen aus den LVR-Schulen liegen nicht vor.

Als Arbeitshilfe wird den Schulen bis Ende des Jahres eine auf Excel basierende Datei zur Verfügung gestellt, in der Einnahmen und Ausgaben den steuerlichen Anforderungen entsprechend systematisch erfasst werden können. Diese Arbeitshilfe wird gegenwärtig von den Fachbereichen 51 und 52 mit Fachbereich Finanzmanagement erstellt. Die erfassten Daten bilden die Grundlage für die Übernahme der Daten in die Umsatzsteuererklärungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Im Rahmen der buchhalterischen Abbildung stehen systemseitig Steuerkennzeichen zur Verfügung, die im Rahmen der Buchung verpflichtend zu verwenden sind.

3. Welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen sind auf Seiten des Schulträgers geschaffen worden, um die Schulen zu beraten und um die Umsatzbesteuerung zu verwalten?

Die Schulen sind Teil des Projektes zur Umsetzung des § 2b UStG beim Landschaftsverband Rheinland, das unter Federführung des Fachbereiches Finanzmanagement unter Einbindung der Fachbereiche 51 und 52 für die Schulen umgesetzt wird.

Dem in der Umstellungsphase zu erwartenden erhöhten Beratungsbedarf der Schulen wird – wie oben aufgezeigt – durch den Fachbereich Finanzmanagement und die Fachbereiche 51 und 52, die auch heute schon im Rahmen ihrer Zuständigkeit Unterstützungsleistungen für die Schulen erbringen, Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

D r . S c h w a r z